

SATZUNG

des

1. Fußball-Club Schwand e.V.
(1. FC Schwand e.V.)
90596 Schwanstetten

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- a) Der im Jahr 1927 gegründete Verein führt den Namen „1. Fußball-Club Schwand e.V. (1. FC Schwand e.V.)“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwabach eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und als solches deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und ihre Entscheidungen anzuerkennen.

- b) Der Verein hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Schwanstetten. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Grundlagen des Vereins

- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt

werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

- e) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben bezahlte Kräfte einzustellen.
- f) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Schwanstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Grundwerte des Vereins

Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer nationalen, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 4 Kinder- und Jugendschutz

- a) Der Verein ist dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet.
- b) Personen, die ein Amt oder eine sonstige Tätigkeit im Verein ausüben oder ausüben wollen, bei denen Kinder oder Jugendliche betreut werden, können zum Nachweis ihrer persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis an den Vorstand vorlegen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen geboten erscheint. Dies ist insbesondere der Fall bei Übungsleiter- und Abteilungsleiterfunktionen für Kinder- und Jugendgruppen.
- c) Der Vorstand hat die Kenntnisse, die aus der Einsichtnahme resultieren vertraulich zu behandeln und die Zeugnisse vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 6 Mitglieder

- a) Mitglieder des Vereins sind

- aa) aktive Mitglieder (§ 6 b)),
 - bb) fördernde Mitglieder (§ 6 c)),
 - cc) Jugendmitglieder (§ 6 d)) und
 - dd) Ehrenmitglieder (§ 6 e)).
- b) Aktive Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Verein als Mitglied aktiv Sport betreiben.
- c) Fördernde Mitglieder des Vereins sind auf Antrag solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein angehören, ohne aktiv Sport zu treiben. Hierunter fallen auch alle juristischen Personen.
- d) Jugendmitglieder sind Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Jahre der Jugendmitgliedschaft werden im Sinne der Ehrenordnung des Vereins erst ab dem vollendeten 15. Lebensjahr gezählt.
- e) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport allgemein erworben haben. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- b) Die Anmeldung zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag mit persönlicher Unterschrift. Bei Jugendlichen und Kindern mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.
- b) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Vereinssatzung verbunden.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- aa) Tod,
 - bb) bei juristischen Personen durch deren Erlöschen oder Auflösung,
 - cc) durch Austritt (§ 8 b)),
 - dd) durch Ausschluss (§ 8 c)) oder
 - ee) durch Streichung (§ 8 d)).
- b) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem

Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

- c) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Dies sind insbesondere Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsordnungen, oder sonstiges unehrenhaftes, den Verein schädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied und den ersten Abteilungsleitern der Abteilungen, denen das Mitglied angehört, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit Beschluss des Vorstands sofort wirksam. Er wird dem betroffenen Mitglied persönlich oder schriftlich bekanntgegeben.
- d) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch zugegangen, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- a) jedes Mitglied ist zur Teilnahme am Vereinsleben berechtigt. Die Vereinsmitglieder können die Einrichtungen des Vereins benutzen. Die besonderen Einrichtungen der Abteilung stehen jedoch nur deren Mitglieder offen. Näheres regeln die Ordnungen der Abteilungen.
- b) Jedes Mitglied kann sich den Abteilungen des Vereins anschließen, soweit dies die vorhandenen Sportmöglichkeiten zulassen.
- c) Aktive, fördernde und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmdelegation ist nicht möglich.
- d) Jedes aktive und fördernde Mitglieder hat das Recht, die Jahresabrechnung einzusehen.
- e) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand und Mitgliederversammlung zu stellen und die Beschlussprotokolle der Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen. Darüber hinaus haben sie den Anweisungen von Abteilungsleitern, Trainern und Übungsleitern folgen zu leisten.

- b) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.

§ 11 Mitgliedsbeiträge, Spartenbeiträge, Arbeitsdienst

- a) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Eine Beitragsordnung kann Regelungen zu Beitragsstaffeln, Zahlweise und Härtefall-Regelungen enthalten. Die Regelungen der Beitragsordnung sind dem Gleichbehandlungsgrundsatz unterworfen.
- b) Zusätzlich können Spartenbeiträge (Geldbeträge) beschlossen werden. Die Beschlussfassung über Abteilungsbeiträge erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung und bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- c) Der Verein kann von seinen aktiven Mitgliedern die Ableistung von unentgeltlichen Arbeitsstunden zum Bau und zur Instandhaltung seiner Anlagen verlangen. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe eines eventuell ersatzweisen Entgeltes für nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Arbeitsdienste / Ablösebeiträge für Mitglieder einzelner Abteilungen können durch jeweilige Abteilungsversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 13),
- b) der Vereinsausschuss (§ 14).
- c) der Vorstand (§ 15), und
- d) der Gesamtvorstand (§ 16).

§ 13 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern (§ 9). Den Vorsitz führt der erste oder zweite Vorstand.
- b) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- aa) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Hauptkassier, Revisoren und Abteilungsleitern.
 - bb) Entlastung des Vorstandes.
 - cc) Neuwahl oder Ersatzwahl des Vorstandes, der Kassenrevisoren, und der Abteilungsleiter. Die Wahlen werden alle zwei Jahre bei der Mitgliederversammlung durchgeführt.
 - dd) Satzungsänderungen.
 - ee) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge. Festlegung der Arbeitsstunden für den Hauptverein und des Entgeltes für nicht geleistete Arbeitsstunden.
 - ff) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - gg) Auflösung des Vereins.
- c) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im Monat März durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe des Ortes und der Zeit, und Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, auf Beschluss des Vereinsausschusses, oder wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
- d) Die Einladung erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett im Eingangsbereich des Vereinsheims, Nürnberger Straße 46, 90596 Schwanstetten, und durch Veröffentlichung im Schwabacher Tagblatt.
- e) Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn gemäß Buchstabe c rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, ein Auflösungsbeschluss einer Vierfünftelmehrheit und eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur mit der Zustimmung aller Mitglieder und mit Einwilligung des zuständigen Finanzamts durchführbar. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, auf Antrag von mindestens fünf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Enthaltene Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- g) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Der Vereinsausschuss

- a) Der Vereinsausschuss besteht aus

- aa) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes (§ 16 a)),
 - bb) den Abteilungsleitern und
 - cc) aus bis zu sieben gewählten Beisitzern.
- b) Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben:
- aa) Berichtswesen an den Vorstand.
 - bb) Beratung des Vorstands.
 - cc) Die in dieser Satzung zusätzlich übertragenen Aufgaben.
- c) Der Vorstand hat die Pflicht, den Vereinsausschuss mindestens einmal vierteljährlich zu Sitzungen einzuladen. Die Sitzung leitet der erste oder der zweite Vorstand. Die Einladung hat spätestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich, unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen. Eine Einladung kann mit gleicher Frist per E-Mail erfolgen, soweit das jeweilige Mitglied des Vereinsausschusses dieser Form schriftlich zugestimmt hat.
- d) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn gemäß Buchstabe c rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltene Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ranghöchsten Vorstands. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern des Vereinsausschusses in der jeweiligen Sitzung durch geheime Abstimmung.
- e) Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Alle Mitglieder des Vereinsausschusses haben das Recht Einsicht in die Beschlussprotokolle zu nehmen.
- g) Die Beisitzer des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt und auf zwei Jahre bestellt

§ 15 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus
- aa) dem ersten Vorstand, und
 - bb) mindestens einem weiteren, höchstens bis zu zwei weiteren Vorständen.
- b) Die drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorstand nur zur Vertretung berechtigt, wenn der erste Vorstand verhindert ist, der dritte Vorstand ist

im Innenverhältnis nur vertretungsberechtigt, wenn sowohl der erste als auch der zweite Vorstand verhindert sind.

- c) Dem Vorstand obliegen neben der Vertretung des Vereins nach Maßgabe von § 15 b) insbesondere die laufende Geschäftsführung, die Vereinsvermögensvorsorge und die in dieser Satzung genannten Aufgaben. Für Grundstücksveräußerungen benötigt der Vorstand im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und auf zwei Jahre bestellt.
- e) Der Vorstand entscheidet bei Vorstandsbeschlüssen mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
- f) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich selbst. Er wird unterstützt vom Gesamtvorstand (§ 16). Zusätzlich kann er dritte Personen mit der Erfüllung von Aufgaben betrauen. Dies können Mitglieder des Vereins in ehrenamtlicher Funktion, aber auch bezahlte Kräfte sein (§ 2 e)). Eine Vertretung des Vereins nach außen ist diesen Personen allerdings nur aufgrund schriftlicher, widerruflicher, auf einen bestimmten Aufgabenkreis beschränkter Vollmacht des Vorstands möglich.
- g) Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

§ 16 Der Gesamtvorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - aa) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 15 a)),
 - bb) dem Hauptkassier,
 - cc) dem Schriftführer,
 - dd) dem Jugendleiter und
 - ee) der Mitgliederverwaltung.
- b) Der Gesamtvorstand unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Zusätzlich hat er die in dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- c) Der Gesamtvorstand vertritt den Verein nicht. Eine Vertretung des Vereins im Rahmen der Tätigkeit des Gesamtvorstandes kann nur von Mitgliedern des Vorstandes nach der Maßgabe des § 15 b) oder aufgrund schriftlicher, widerruflicher Vollmacht ausgeübt werden.

- d) Hinsichtlich der Einladung zu Sitzungen des Gesamtvorstandes, der Antragstellung, der Beschlussfassung in den Sitzungen und der Niederschrift von Protokollen gelten die Regelungen des Vereinsausschusses (§ 14 Buchstabe c bis f) entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine ordnungsgemäße Ladung auch (fern)mündlich erfolgen kann. Sitzungen des Gesamtvorstandes haben in der Regel einmal im Monat stattzufinden.
- e) Dem Hauptkassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Kassengeschäfte. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechnungsbericht. Ihm unterstehen die Beitrags-, Abteilungs-, und Veranstaltungskassiere.
- f) Der Schriftführer führt Protokoll aller Sitzungen des Gesamtvorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Schriftführer obliegt zusätzlich der Schriftverkehr des Vorstandes.
- g) Der Jugendleiter vertritt die außersportlichen Belange der gesamten Vereinsjugend.
- h) Die Mitgliederverwaltung besteht aus einer Person und kümmert sich um die mitgliederbezogenen Verwaltungstätigkeiten.
- i) Der Hauptkassier, der Schriftführer, der Jugendleiter und die Mitgliederverwaltung werden von der Mitgliederversammlung gewählt und auf zwei Jahre bestellt.

§ 17 Die Abteilungen

- a) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungen sind grundsätzlich unselbständig. Sie können eigene Richtlinien aufstellen und arbeiten fachlich selbstständig. Ein Auftreten der Abteilung nach außen in eigenem Namen ist ausgeschlossen.
- b) Über die Neugründung, Auflösung, Zusammenlegung und Umbenennung einer Abteilung entscheidet der Vereinsausschuss.
- c) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt, der von den Abteilungsmitgliedern in der Abteilungssitzung gewählt und für zwei Jahre bestellt wird. Zusätzlich können bis zu drei stellvertretende Abteilungsleiter gewählt und bestellt werden. Darüber hinaus wird in jeder Abteilung ein Kassenwart gewählt und bestellt, der die Abteilungskasse führt. Eine Vertretung des Vereins nach außen ist diesen Personen allerdings nur aufgrund schriftlicher, widerruflicher, auf einen bestimmten Aufgabenkreis beschränkter Vollmacht des Vorstands möglich.
- d) Übungsleiter und Trainer werden von der Abteilung vorgeschlagen und vom Vorstand bestimmt.

- e) Hinsichtlich der Einladung zu Abteilungssitzungen, der Antragstellung, der Beschlussfassung in den Sitzungen und der Niederschrift von Protokollen gelten die Regelungen des Vereinsausschusses (§ 14 Buchstabe c bis f) entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine ordnungsgemäße Ladung durch Aushängen der Einladung im Vereinsgebäude, insbesondere in den von der Abteilung genutzten Räumlichkeiten und am Mitteilungsbrett, als bei den Mitgliedern der Abteilung zugegangen gilt. Abteilungssitzungen haben einmal jährlich stattzufinden. Der Vorstand ist einzuladen.

§ 18 Kassenrevisoren

- a) Es gibt zwei Kassenrevisoren. Aufgabe der Kassenrevisoren ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung im Verein. Der Prüfumfang erstreckt sich dabei ausschließlich auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit von Ausgaben.
- b) Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
- c) Die Kassenrevisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu erstatten.
- d) Die Kassenrevisoren werden von der Mitgliedsversammlung gewählt und auf zwei Jahre bestellt.

§ 19 Ehrungen

- a) Der Vereinsausschuss schlägt Mitglieder für Ehrungen des BLSV und der Fachverbände vor.
- b) Vereinsinterne Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste regelt die Ehrenordnung. Ehrenmitglieder werden ernannt und mit Urkunde ausgezeichnet.

§ 20 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- b) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Schwanstetten, den 26.01.2015



Vorstand, Bernd Bachhofer

1. FC Schwand e.V.
Vorstandschaft
Nürnberger Str. 46
90596 Schwandstetten